

Amtsblatt der Europäischen Union

L 133



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

63. Jahrgang
28. April 2020

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2020/578 der Kommission vom 21. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/579 der Kommission vom 27. April 2020 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „HYPRED’s octanoic acid based products“⁽¹⁾** 4
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/580 der Kommission vom 27. April 2020 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SOPURCLEAN“⁽¹⁾** 23
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/581 der Kommission vom 27. April 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union⁽¹⁾** 52

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/578 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 2020

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da es die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) versäumten, das Gesetz über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act, im Folgenden „CDSOA“) mit ihren Verpflichtungen aus den Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) in Einklang zu bringen, wurde mit der Verordnung (EU) 2018/196 ursprünglich ein zusätzlicher Wertzoll von 4,3 % auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt. Die Kommission muss im Einklang mit der WTO-Genehmigung, Zollzugeständnisse gegenüber den USA auszusetzen, den Umfang dieser Aussetzung jedes Jahr an den Umfang der zu diesem Zeitpunkt durch das CDSOA zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile der Europäischen Union anpassen. 2019 wurde der Umfang der Aussetzung auf einen zusätzlichen Wertzoll von 0,001 % angepasst und die Verordnung (EU) 2018/196 wurde entsprechend geändert.
- (2) Die jüngsten Daten über Auszahlungen nach dem CDSOA beziehen sich auf die Verteilung von Antidumping- und Ausgleichszöllen, die im Haushaltsjahr 2019 (1. Oktober 2018 bis 30. September 2019) erhoben wurden. Den von der Zoll- und Grenzschutzbehörde der USA veröffentlichten Daten zufolge und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/196 belaufen sich die zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile der Union auf 25 506,30 USD.
- (3) Der Umfang der zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile ist im Vergleich zum Jahr 2019 gestiegen, und folglich auch der Umfang der Aussetzung. Der Umfang der Aussetzung kann jedoch nicht nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c durch Hinzufügen von Waren zu der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/196 an den Umfang der Zunichtemachung oder Schmälerung angepasst werden, da alle Waren auf der Liste in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/196 bereits zu Anhang I hinzugefügt wurden. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung sollte die Kommission daher nicht die Warenliste in Anhang I, sondern die Höhe des Zusatzzolls ändern, um den Umfang der Aussetzung an den Umfang der zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile anzupassen. Die vier in Anhang I aufgeführten Waren sollten daher auf der Liste verbleiben, und die Höhe des Zusatzzolls sollte geändert und auf 0,012 % festgesetzt werden.
- (4) Auf ein Jahr gerechnet entspricht ein zusätzlicher Wertzoll von 0,012 % auf die Einfuhren der in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in den USA einem Handelswert von höchstens 25 506,30 USD.
- (5) Damit Verzögerungen bei der Anwendung der geänderten Höhe des Zusatzzolls vermieden werden, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

⁽¹⁾ ABl. L 44 vom 16.2.2018, S. 1.

(6) Die Verordnung (EU) 2018/196 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Ein Wertzoll von 0,012 % wird zusätzlich zu dem nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) geltenden Zoll auf die Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten eingeführt, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.

(*) ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 2020.

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG I

Die dem zusätzlichen Einfuhrzoll unterliegenden Waren sind durch ihre achtstelligen KN-Codes bezeichnet. Die Beschreibung der unter diesen KN-Codes eingereihten Waren ist Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ zu entnehmen.

0710 40 00

ex 9003 19 00 „ Fassungen aus unedlen Metallen“

8705 10 00

6204 62 31

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/579 DER KOMMISSION**vom 27. April 2020****zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „HYPRED's octanoic acid based products“****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. August 2015 stellte HYPRED SAS einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „HYPRED's octanoic acid based products“ der Produktart 4 gemäß der Beschreibung in Anhang V der genannten Verordnung und legte eine schriftliche Bestätigung dafür vor, dass sich die zuständige Behörde der Niederlande bereit erklärt hatte, den Antrag zu bewerten. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-LR019297-17 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.
- (2) Die Biozidproduktfamilie „HYPRED's octanoic acid based products“ enthält als Wirkstoff Octansäure, die in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt ist.
- (3) Am 19. Dezember 2017 übermittelte die bewertende zuständige Behörde gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden die „Agentur“) einen Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen zu ihrer Bewertung.
- (4) Am 11. Juli 2019 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme ⁽²⁾ mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „HYPRED's octanoic acid based products“ und dem endgültigen Bewertungsbericht für die Biozidproduktfamilie.
- (5) In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass „HYPRED's octanoic acid based products“ als „Biozidproduktfamilie“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten kann, dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilt werden kann und dass „HYPRED's octanoic acid based products“ bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 6 der genannten Verordnung erfüllt.
- (6) Am 25. Juli 2019 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften in allen Amtssprachen der Union.
- (7) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „HYPRED's octanoic acid based products“ erteilt werden sollte.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

HYPRED SAS erhält eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „HYPRED's octanoic acid based products“ mit der Zulassungsnummer EU-0021020-0000 für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Biozidproduktfamilie gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften.

Die Unionszulassung gilt vom 18. Mai 2020 bis zum 30. April 2030.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 26. Juni 2019 zur Unionszulassung für „HYPRED's octanoic acid based products“ (ECHA/BPC/226/2019), <https://echa.europa.eu/bpc-opinions-on-union-authorisation>

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie

HYPRED's octanoic acid based products

Produktart 4 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)

Zulassungsnummer: EU-0021020-0000

R4BP-Assetnummer: EU-0021020-0000

TEIL I

ERSTE INFORMATIONSEBENE**1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN****1.1. Familienname**

Name	HYPRED's octanoic acid based products
------	---------------------------------------

1.2. Produktart(en)

Produktart(en)	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
----------------	--

1.3. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	HYPRED SAS
	Anschrift	55 boulevard Jules Verger, 35803 DINARD, Frankreich
Zulassungsnummer	EU-0021020-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0021020-0000	
Datum der Zulassung	18. Mai 2020	
Ablauf der Zulassung	30. April 2030	

1.4. Hersteller der Biozidprodukte

Name des Herstellers	HYPRED SAS
Anschrift des Herstellers	55 Boulevard Jules Verger, 35803 DINARD Frankreich
Standort der Produktionsstätten	HYPRED SAS — 55 Boulevard Jules Verger — BP 10180, 35803 DINARD Frankreich HYPRED POLSKA SP. Z O.O. NIEPRUSZEWO, KASZTANOWA 4, 64320 buk Polen HYPRED IBERICA S.L Pol. Ind. Arazuri-Orcoyen C/C n° 32, 31160 Orcoyen — NAVARRA Spanien HYPRED GmbH Marie-Curie-Straße 23, 53332 Bornheim — Sechtem Deutschland HYPRED Italia s.r.l. Strada Montodine-Gombito Loc. Cà Nova, 26010 Ripalta Arpina CR Italien AG France S.A.S — Zone Industrielle Le Roineau, 72500 Vaas Frankreich Anti-Germ Austria GmbH — „Pfungauer Straße 17, 5202 Neumarkt am Wallersee“ Österreich Anti-Germ Deutschland GmbH — Oberbrühlstraße 16-18, 87700 Memmingen Deutschland

1.5. **Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe**

Wirkstoff	Octansäure
Name des Herstellers	Emery Oleochemicals (M)
Anschrift des Herstellers	Sdn Bhd (63112-D), Lot 4, Jalan Perak, Kawasan Perusahaan, 42500 Telok Panglima Garang, Selangor Malaysia
Standort der Produktionsstätten	Sdn Bhd (63112-D), Lot 4, Jalan Perak, Kawasan Perusahaan, 42500 Telok Panglima Garang, Selangor Malaysia

2. **ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE**2.1. **Informationen zur quantitativen und qualitativen Zusammensetzung der Produktfamilie**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	3,0	10,0
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	0,0	21,0
L-(+)-Milchsäure		Nicht-Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,0	17,6
N,N-Dimethyl-1-Dekanamin, N-Oxid		Nicht-Wirkstoff	2605-79-0	220-020-5	2,25	6,0
Ethoxylierter Alkohol	Ethoxylierter Alkohol	Nicht-Wirkstoff	31726-34-8	500-077-5	0,0	15,0

2.2. **Art(en) der Formulierung**

Formulierung(en)	SL — Lösliches Konzentrat
------------------	---------------------------

TEIL II

ZWEITE INFORMATIONSEBENE — META-SPC(S)

META-SPC 1

1. **META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**1.1. **Meta-SPC 1 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC 1
---------------	------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-1
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
----------------	--

2. META-SPC 1 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	3,0	3,0
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	21,0	21,0
L-(+)-Milchsäure		Nicht-Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,0	0,0
N,N-Dimethyl-1-Dekanamin, N-Oxid		Nicht-Wirkstoff	2605-79-0	220-020-5	2,25	2,25
Ethoxylierter Alkohol	Ethoxylierter Alkohol	Nicht-Wirkstoff	31726-34-8	500-077-5	5,0	5,0

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1

Formulierung(en)	SL — Lösliches Konzentrat
------------------	---------------------------

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann die Atemwege reizen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Schutzhandschuhe tragen. Schutzkleidung tragen. Augenschutz tragen. Gesichtsschutz tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. Inhalt gemäß lokaler/regionaler/nationaler/internationaler Vorschriften entsorgen. zuführen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 1

4.1. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 1. Verwendung # 1 — Kreislauf in der Milchwirtschaft

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen

Anwendungsbereich	Innen-Reinigung — Desinfektion von Kreisläufen in der Milchwirtschaft
Anwendungsmethode(n)	Geschlossenes System: Zirkulation Clean-in-place, (CIP), Zirkulation
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	- Verwenden Sie eine 1%ige Produktlösung für bakterizide Wirkung und 1,5% ige Produktlösung für levurozide Wirkung 1 bis 3 Zyklen pro Tag, 208 bis 360 Tage pro Jahr
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Undurchsichtiger Kanister Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) 5L Undurchsichtiger Kanister HDPE 10L Undurchsichtiger Kanister HDPE 22L Undurchsichtiges Fass HDPE 60L Undurchsichtiges Fass HDPE 120L Undurchsichtiges Fass HDPE 220L Undurchsichtiger Kanister HDPE 640L Undurchsichtiger Kanister HDPE 1000L

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Spülen Sie die Kreisläufe vor der Desinfektion mit Trinkwasser.

Das Produkt durch Zirkulierung anwenden.

Produktkonzentration und Kontaktzeit:

- 1 % bakterizid in 5 Minuten
- 1,5 % levurozid in 15 Minuten

Temperatur der Produktlösung: 40-85 °C

Mit Trinkwasser spülen.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 2. Verwendung # 2 — Kreisläufe in landwirtschaftlichen Betrieben

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen

Anwendungsbereich	Innen-Reinigung — Desinfektion von Melkanlagen und Melkrobotern in landwirtschaftlichen Betrieben
Anwendungsmethode(n)	Geschlossenes System: Zirkulation-
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	- Verwenden Sie eine 0,8%ige Produktlösung für bakterizide Wirkung und 1,5%ige Produktlösung für levurozide Wirkung. Die Milchanlage wird zweimal täglich gereinigt und desinfiziert, und der Milchtank wird alle drei Tage gereinigt und desinfiziert.
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Undurchsichtiger Kanister HDPE 5L Undurchsichtiger Kanister HDPE 10L Undurchsichtiger Kanister HDPE 22L Undurchsichtiges Fass HDPE 60L Undurchsichtiges Fass HDPE 120L Undurchsichtiges Fass HDPE 220L Undurchsichtiger Kanister HDPE 640L Undurchsichtiger Kanister HDPE 1000L

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Milchanlagen mit oder ohne Programmiergerät.

- 1) Spülen Sie das Gerät nach dem Melken mit warmem Trinkwasser.
- 2) Die Lösung im Kreislauf bei einer empfohlenen Anfangstemperatur von mindestens 60 °C anwenden, um eine Endtemperatur von 40-45 °C zu erzielen.

Produktkonzentration und Kontaktzeit:

0,8 % bakterizid in 10 Minuten

1,5 % levurozid in 15 Minuten

Nicht bei einer Temperatur von über 75 °C verwenden.

- 3) Mit kaltem Trinkwasser abspülen.

Verwenden Sie das Produkt zwei Mal täglich, oder einmal täglich, falls die Verwendung alternierend mit einem anderen Produkt erfolgt.

Falls die Verwendung alternierend mit einem anderen Produkt erfolgt, verwenden Sie das alternative Reinigungs- und Desinfektionsmittel oder ein Reinigungsmittel 1-4 mal pro Woche, je nachdem, welche Temperatur im System erreicht wurde.

Wenden Sie sich zur Auswahl eines alternativen Produkts und der Häufigkeit der Anwendung an Ihren Lieferanten.

Mischen Sie das Produkt nicht mit einem alkalischen oder chlorierten alkalischen Produkt.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

siehe allgemeine Verwendungshinweise

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ⁽¹⁾ DER META-SPC 1

5.1. Anwendungsbestimmungen

Siehe Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Tragen Sie bei der Handhabung des Produkts Chemikalienschutzhandschuhe, Schutzanzug und Augenschutz (Schutzmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Sorgen Sie während der Anwendung auf eine ausreichende Belüftung.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke und Schuhe unverzüglich ausziehen. Vor dem nächsten Tragen waschen.

ERSTE HILFE

- BEIM EINATMEN: Personen an die frische Luft bringen und für ausreichende Beatmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- BEI HAUTKONTAKT (oder Haarkontakt): Sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen. Die Haut mit Wasser abspülen oder abdschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt mit fließendem Wasser mindestens 15 Minuten ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mit der Spülung fortfahren. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- WENN SIE VERSCHLUCKT WERDEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Siehe Sicherheitsdatenblätter. Diese enthalten eine Notrufnummer.

Bei ärztlicher Beratung Verpackung oder Etikett bereithalten und ein GIFTZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Verabreichen Sie NIEMALS Flüssigkeiten/Feststoffe oral an eine beeinträchtigte oder bewusstlose Person; bewegen Sie die Person in die stabile Seitenlage links, wobei der Kopf abgelenkt und die Knie gebeugt sind.

LASSEN SIE DIE BETROFFENE PERSON NIEMALS UNBEAUFICHTIGT!

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder Umwelt gelangen lassen.

Entsorgen Sie das Produkt und seine Verpackung in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen und nationalen Vorschriften.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Mindesthaltbarkeit: 2 Jahre in HDPE

Lagerbedingungen: Nur in der Originalpackung aufbewahren. Verpackung geschlossen halten. Nicht bei einer Temperatur von über 40 °C lagern.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

Die Reinigungseigenschaften des Produkts wurden nicht bewertet, da sie nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 abgedeckt sind.

⁽¹⁾ Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 1.

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	HYPRACID ONE DEPTACID BD prevides@MS				
Zulassungsnummer	EU-0021020-0001 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	3,0
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	21,0
N,N-Dimethyl-1-Dekanamin, N-Oxid		Nicht-Wirkstoff	2605-79-0	220-020-5	2,25
Ethoxylierter Alkohol	Ethoxylierter Alkohol	Nicht-Wirkstoff	31726-34-8	500-077-5	5,0

META-SPC 2

1. META-SPC 2 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Meta-SPC 2 Identifikator

Identifikator	Meta SPC 2
---------------	------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-2
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
----------------	--

2. META-SPC 2 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 2

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	10,0	10,0
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	14,0	14,0
L-(+)-Milchsäure		Nicht-Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,0	0,0
N,N-Dimethyl-1-Dekanamin, N-Oxid		Nicht-Wirkstoff	2605-79-0	220-020-5	4,5	4,5
Ethoxylierter Alkohol	Ethoxylierter Alkohol	Nicht-Wirkstoff	31726-34-8	500-077-5	15,0	15,0

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 2**

Formulierung(en)	SL — Lösliches Konzentrat
------------------	---------------------------

3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2**

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Schutzhandschuhe tragen. Schutzkleidung tragen. Augenschutz tragen. Gesichtsschutz tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. Inhalt gemäß lokaler/regionaler/nationaler/internationaler Vorschriften entsorgen. zuführen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

4. **ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 2**4.1. **Beschreibung der Verwendung****Tabelle 3. Verwendung # 1 — Zirkulation**

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen- Desinfektion von Kreisläufen in Brauereien sowie der Milch- und Getränkeindustrie
Anwendungsmethode(n)	Geschlossenes System: Zirkulation Cleaning in Place, (CIP), Zirkulation
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	- Verwenden Sie eine 0,4%ige Produktlösung für bakterizide Wirkung und 0,6%ige Produktlösung für levurozide Wirkung. 1 bis 3 Zyklen pro Tag, 208 bis 360 Tage pro Jahr
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Undurchsichtiger Kanister HDPE 5L Undurchsichtiger Kanister HDPE 10L Undurchsichtiger Kanister HDPE 22L Undurchsichtiges Fass HDPE 60L Undurchsichtiges Fass HDPE 120L Undurchsichtiges Fass HDPE 220L Undurchsichtiger Kanister HDPE 640L Undurchsichtiger Kanister HDPE 1000L

- 4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*
siehe allgemeine Verwendungshinweise
- 4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*
siehe allgemeine Verwendungshinweise
- 4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*
siehe allgemeine Verwendungshinweise
- 4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*
siehe allgemeine Verwendungshinweise
- 4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*
siehe allgemeine Verwendungshinweise

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ^(?) DER META-SPC 2

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Vor der Anwendung des Produkts mit einem Reinigungsmittel reinigen und mit Trinkwasser abspülen.

Das Produkt durch Zirkulierung anwenden.

Produktkonzentration und Kontaktzeit:

— 0,4 % bakterizid in 5 Minuten

— 0,6 % levurozid in 15 Minuten

Temperatur der Produktlösung: 20-85 °C

Mit Trinkwasser spülen.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

— Tragen Sie bei der Handhabung des Produkts Chemikalienschutzhandschuhe, Schutzanzug und Augenschutz (Schutzmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).

— Sorgen Sie während der Anwendung auf eine ausreichende Belüftung.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke und Schuhe unverzüglich ausziehen. Vor dem nächsten Tragen waschen.

ERSTE HILFE

— BEIM EINATMEN: Personen an die frische Luft bringen und für ausreichende Beatmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

— BEI HAUTKONTAKT (oder Haarkontakt): Sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen. Die Haut mit Wasser abspülen oder abdschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

— BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt mit fließendem Wasser mindestens 15 Minuten ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mit der Spülung fortfahren. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

— WENN SIE VERSCHLUCKT WERDEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Siehe Sicherheitsdatenblätter. Diese enthalten eine Notrufnummer.

Bei ärztlicher Beratung Verpackung oder Etikett bereithalten und ein GIFTZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

(?) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 2.

Verabreichen Sie NIEMALS Flüssigkeiten/Feststoffe oral an eine beeinträchtigte oder bewusstlose Person; bewegen Sie die Person in die stabile Seitenlage links, wobei der Kopf abgesenkt und die Knie gebeugt sind.

LASSEN SIE DIE BETROFFENE PERSON NIEMALS UNBEAUF SICHTIGT!

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder Umwelt gelangen lassen.

Entsorgen Sie das Produkt und seine Verpackung in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen und nationalen Vorschriften.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Mindesthaltbarkeit: 2 Jahre in HDPE

Lagerbedingungen: Nur in der Originalpackung aufbewahren. Verpackung geschlossen halten. Nicht bei einer Temperatur von über 40 °C lagern.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 2

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	DEPTACID CCB				
Zulassungsnummer	EU-0021020-0002 1-2				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	10,0
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	14,0
N,N-Dimethyl-1-Dekanamin, N-Oxid		Nicht-Wirkstoff	2605-79-0	220-020-5	4,5
Ethoxylierter Alkohol	Ethoxylierter Alkohol	Nicht-Wirkstoff	31726-34-8	500-077-5	15,0

META-SPC 3

1. META-SPC 3 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Meta-SPC 3 Identifikator

Identifikator	Meta SPC 3
---------------	------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-3
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
----------------	--

2. META-SPC 3 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 3

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	10,0	10,0
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	0,0	0,0
L-(+)-Milchsäure		Nicht-Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	17,6	17,6
N,N-Dimethyl-1-Dekanamin, N-Oxid		Nicht-Wirkstoff	2605-79-0	220-020-5	6,0	6,0
Ethoxylierter Alkohol	Ethoxylierter Alkohol	Nicht-Wirkstoff	31726-34-8	500-077-5	0,0	0,0

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 3

Formulierung(en)	SL — Lösliches Konzentrat
------------------	---------------------------

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 3

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Schutzhandschuhe tragen. Schutzkleidung tragen. Augenschutz tragen. Gesichtsschutz tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. Inhalt gemäß lokaler/regionaler/nationaler/internationaler Vorschriften entsorgen. zuführen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 3

4.1. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 4. Verwendung # 1 — Zirkulation

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen

Anwendungsbereich	Innen- Desinfektion von Kreisläufen in Brauereien sowie der Milch- und Getränkeindustrie
Anwendungsmethode(n)	Geschlossenes System: Zirkulation Cleaning in Place, (CIP), Zirkulation
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	- Verwenden Sie eine 0,4%ige Produktlösung 1 bis 3 Zyklen pro Tag, 208 bis 360 Tage pro Jahr
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Undurchsichtiger Kanister HDPE 5L Undurchsichtiger Kanister HDPE 10L Undurchsichtiger Kanister HDPE 22L Undurchsichtiges Fass HDPE 60L Undurchsichtiges Fass HDPE 120L Undurchsichtiges Fass HDPE 220L Undurchsichtiger Kanister HDPE 640L Undurchsichtiger Kanister HDPE 1000L

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

siehe allgemeine Verwendungshinweise

5. **ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ^(§) DER META-SPC 3**

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Vor der Anwendung des Produkts mit einem Reinigungsmittel reinigen und mit Trinkwasser abspülen.

Das Produkt durch Zirkulierung anwenden.

Produktkonzentration: 0,4 %

Kontaktzeit:

— 5 Minuten für bakterizide Wirkung

— 15 Minuten für levurozide Wirkung

Temperatur der Produktlösung: 20-85 °C

Mit Trinkwasser spülen.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

— Tragen Sie bei der Handhabung des Produkts Chemikalienschutzhandschuhe, Schutzanzug und Augenschutz (Schutzmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).

— Sorgen Sie während der Anwendung auf eine ausreichende Belüftung.

(§) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 3.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke und Schuhe unverzüglich ausziehen. Vor dem nächsten Tragen waschen.

ERSTE HILFE

- BEIM EINATMEN: Personen an die frische Luft bringen und für ausreichende Beatmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- BEI HAUTKONTAKT (oder Haarkontakt): Sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen. Die Haut mit Wasser abspülen oder abduschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt mit fließendem Wasser mindestens 15 Minuten ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mit der Spülung fortfahren. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- WENN SIE VERSCHLUCKT WERDEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Siehe Sicherheitsdatenblätter. Diese enthalten eine Notrufnummer.

Bei ärztlicher Beratung Verpackung oder Etikett bereithalten und ein GIFTZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Verabreichen Sie NIEMALS Flüssigkeiten/Feststoffe oral an eine beeinträchtigte oder bewusstlose Person; bewegen Sie die Person in die stabile Seitenlage links, wobei der Kopf abgesenkt und die Knie gebeugt sind.

LASSEN SIE DIE BETROFFENE PERSON NIEMALS UNBEAUFICHTIGT!

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder Umwelt gelangen lassen.

Entsorgen Sie das Produkt und seine Verpackung in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen und nationalen Vorschriften.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Mindesthaltbarkeit: 2 Jahre in HDPE

Lagerbedingungen: Nur in der Originalpackung aufbewahren. Verpackung geschlossen halten. Nicht bei einer Temperatur von über 40 °C lagern.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 3

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	DEPTACID CB				
Zulassungsnummer	EU-0021020-0003 1-3				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	10,0
L-(+)-Milchsäure		Nicht-Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	17,6
N,N-Dimethyl-1-Dekanamin, N-Oxid		Nicht-Wirkstoff	2605-79-0	220-020-5	6,0

META-SPC 4

1. META-SPC 4 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Meta-SPC 4 Identifikator

Identifikator	Meta SPC 4
---------------	------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-4
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
----------------	--

2. META-SPC 4 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 4

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	3,0	3,0
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	21,0	21,0
L-(+)-Milchsäure		Nicht-Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,0	0,0
N,N-Dimethyl-1-Dekanamin, N-Oxid		Nicht-Wirkstoff	2605-79-0	220-020-5	3,0	3,0
Ethoxylierter Alkohol	Ethoxylierter Alkohol	Nicht-Wirkstoff	31726-34-8	500-077-5	5,0	5,0

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 4

Formulierung(en)	SL — Lösliches Konzentrat
------------------	---------------------------

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 4

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann die Atemwege reizen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Schutzhandschuhe tragen. Schutzkleidung tragen. Augenschutz tragen. Gesichtsschutz tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. Inhalt gemäß lokaler/regionaler/nationaler/internationaler Vorschriften entsorgen. zuführen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 4

4.1. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 5. Verwendung # 1 — Zirkulation der Trennmembranen

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen-Desinfektionsmittel oder Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Membranen, die in der Umkehrosmose und Nanofiltration in der Milch- und Getränkeindustrie eingesetzt werden.
Anwendungsmethode(n)	Geschlossenes System: Zirkulation-
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	— Verwenden Sie eine 0,75%ige Produktlösung, wenn die Reinigung vor der Desinfektion durchgeführt wird — Verwenden Sie eine 1%ige Produktlösung, wenn keine Reinigung vor der Desinfektion durchgeführt wird 1 bis 3 Zyklen pro Tag, 104 bis 312 Tage pro Jahr
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Undurchsichtiger Kanister HDPE 5L Undurchsichtiger Kanister HDPE 10L Undurchsichtiger Kanister HDPE 22L Undurchsichtiges Fass HDPE 60L Undurchsichtiges Fass HDPE 120L Undurchsichtiges Fass HDPE 220L Undurchsichtiger Kanister HDPE 640L Undurchsichtiger Kanister HDPE 1000L

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

siehe allgemeine Verwendungshinweise

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE (*) DER META-SPC 4

5.1. Anwendungsbestimmungen

Spülen Sie die Membranen mit Trinkwasser oder reinigen und spülen Sie diese vor der Desinfektion mit Trinkwasser.

(*) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 4.

Wenden Sie das Produkt durch Zirkulierung an

Produktkonzentration, wenn keine Reinigung vor der Desinfektion durchgeführt wird: 1 %

Produktkonzentration, wenn eine Reinigung vor der Desinfektion durchgeführt wird: 0,75 %

Kontaktzeit:

— 5 Minuten für bakterizide Wirkung

— 15 Minuten für levurozide Wirkung

Temperatur der Produktlösung: 40-85 °C

Mit Trinkwasser spülen.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

— Tragen Sie bei der Handhabung des Produkts Chemikalienschutzhandschuhe, Schutzanzug und Augenschutz (Schutzmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).

— Sorgen Sie während der Anwendung auf eine ausreichende Belüftung.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke und Schuhe unverzüglich ausziehen. Vor dem nächsten Tragen waschen.

ERSTE HILFE

— BEIM EINATMEN: Personen an die frische Luft bringen und für ausreichende Beatmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

— BEI HAUTKONTAKT (oder Haarkontakt): Sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen. Die Haut mit Wasser abspülen oder abdschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

— BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt mit fließendem Wasser mindestens 15 Minuten ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mit der Spülung fortfahren. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

— WENN SIE VERSCHLUCKT WERDEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Siehe Sicherheitsdatenblätter. Diese enthalten eine Notrufnummer.

Bei ärztlicher Beratung Verpackung oder Etikett bereithalten und ein GIFTZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

Verabreichen Sie NIEMALS Flüssigkeiten/Feststoffe oral an eine beeinträchtigte oder bewusstlose Person; bewegen Sie die Person in die stabile Seitenlage links, wobei der Kopf abgesenkt und die Knie gebeugt sind.

LASSEN SIE DIE BETROFFENE PERSON NIEMALS UNBEAUF SICHTIGT!

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder Umwelt gelangen lassen.

Entsorgen Sie das Produkt und seine Verpackung in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen und nationalen Vorschriften.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Mindesthaltbarkeit: 2 Jahre in HDPE

Lagerbedingungen: Nur in der Originalpackung aufbewahren. Verpackung geschlossen halten. Nicht bei einer Temperatur von über 40 °C lagern.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

Die Reinigungseigenschaften des Produkts wurden nicht bewertet, da sie nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 abgedeckt sind.

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 4

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	DEPTACID WCM				
Zulassungsnummer	EU-0021020-0004 1-4				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	3,0
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	21,0
N,N-Dimethyl-1-Dekanamin, N-Oxid		Nicht-Wirkstoff	2605-79-0	220-020-5	3,0
Ethoxylierter Alkohol	Ethoxylierter Alkohol	Nicht-Wirkstoff	31726-34-8	500-077-5	5,0

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/580 DER KOMMISSION
vom 27. April 2020
zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SOPURCLEAN“
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. August 2015 stellte SOPURA N.V. einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „SOPURCLEAN“ der Produktart 4 gemäß der Beschreibung in Anhang V der genannten Verordnung und legte eine schriftliche Bestätigung dafür vor, dass sich die zuständige Behörde Belgiens bereit erklärt hatte, den Antrag zu bewerten. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-PJ019489-22 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.
- (2) Die Biozidproduktfamilie „SOPURCLEAN“ enthält als Wirkstoffe Octansäure und Decansäure, die in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt sind.
- (3) Am 15. Dezember 2017 übermittelte die bewertende zuständige Behörde gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden die „Agentur“) einen Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen zu ihrer Bewertung.
- (4) Am 15. Juli 2019 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme ⁽²⁾ mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „SOPURCLEAN“ und dem endgültigen Bewertungsbericht für die Biozidproduktfamilie.
- (5) In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass „SOPURCLEAN“ als „Biozidproduktfamilie“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten kann, dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilt werden kann und dass „SOPURCLEAN“ bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 6 der genannten Verordnung erfüllt.
- (6) Am 26. Juli 2019 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften in allen Amtssprachen der Union.
- (7) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SOPURCLEAN“ erteilt werden sollte.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

SOPURA N.V. erhält eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SOPURCLEAN“ mit der Zulassungsnummer EU-0021157-0000 für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Biozidproduktfamilie gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften.

Die Unionszulassung gilt vom 18. Mai 2020 bis zum 30. April 2030.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 26. Juni 2019 zur Unionszulassung für „SOPURCLEAN“ (ECHA/BPC/227/2019), <https://echa.europa.eu/bpc-opinions-on-union-authorisation>

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie

SOPURCLEAN

Produktart 4 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)

Zulassungsnummer: EU-0021157-0000

R4BP-Assetnummer: EU-0021157-0000

TEIL I

ERSTE INFORMATIONSEBENE**1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN****1.1. Familienname**

Name	SOPURCLEAN
------	------------

1.2. Produktart(en)

Produktart(en)	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
----------------	--

1.3. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	SOPURA N.V.
	Anschrift	Rue de Trazegnies 199, 6180 COURCELLES Belgien
Zulassungsnummer	EU-0021157-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0021157-0000	
Datum der Zulassung	18. Mai 2020	
Ablauf der Zulassung	30. April 2030	

1.4. Hersteller der Biozidprodukte

Name des Herstellers	SOPURA N.V.
Anschrift des Herstellers	Rue de Trazegnies 199, 6180 COURCELLES Belgien
Standort der Produktionsstätten	PIB de Tyberchamps 14, 7180 SENEFFE Belgien Rue de Trazegnies 199, 6180 COURCELLES Belgien
Name des Herstellers	SOPURA QUIMICA
Anschrift des Herstellers	Poligon „La Canaleta“, Avinguda Júpiter 9, 25300 TARREGA Spanien
Standort der Produktionsstätten	Poligon „La Canaleta“, Avinguda Júpiter 9, 25300 TARREGA Spanien

1.5. **Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe**

Wirkstoff	Octansäure
Name des Herstellers	Emery Oleochemicals (M) Sdn Bhd (63112-D)
Anschrift des Herstellers	Lot 4, Jalan Perak, Kawasan Perusahaan, Telok Panglima Garang, 42500 Selangor Malaysia
Standort der Produktionsstätten	Lot 4, Jalan Perak, Kawasan Perusahaan, Telok Panglima Garang, 42500 Selangor Malaysia
Wirkstoff	Decansäure
Name des Herstellers	Emery Oleochemicals (M) Sdn Bhd (63112-D)
Anschrift des Herstellers	Lot 4, Jalan Perak, Kawasan Perusahaan, Telok Panglima Garang, 42500 Selangor Malaysia
Standort der Produktionsstätten	Lot 4, Jalan Perak, Kawasan Perusahaan, Telok Panglima Garang, 42500 Selangor Malaysia

2. **ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE**2.1. **Informationen zur quantitativen und qualitativen Zusammensetzung der Produktfamilie**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	1,1	2,7
Decansäure		Wirkstoffe	334-48-5	206-376-4	0,3	1,5
Schwefelsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-93-9	231-639-5	0,0	31,2
Propionsäure		Nicht-Wirkstoff	79-09-4	201-176-3	0,0	19,5
Phosphorsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-38-2	231-633-2	0,0	30,0
Salpetersäure		Nicht-Wirkstoff	7697-37-2	231-714-2	0,0	18,0
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	0,0	20,3
Glycolsäure		Nicht-Wirkstoff	79-14-1	201-180-5	0,0	4,2
Milchsäure		Nicht-Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,0	35,2
Zitronensäure		Nicht-Wirkstoff	77-92-9	201-069-1	0,0	3,0

2.2. **Art(en) der Formulierung**

Formulierung(en)	SL — Lösliches Konzentrat
------------------	---------------------------

TEIL II

ZWEITE INFORMATIONSEBENE — META-SPC(S)

META-SPC 1

1. META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Meta-SPC 1 Identifikator

Identifikator	Meta SPC 1
---------------	------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-1
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
----------------	--

2. META-SPC 1 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	1,1	1,8
Decansäure		Wirkstoffe	334-48-5	206-376-4	0,75	1,5
Schwefelsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-93-9	231-639-5	0,0	31,2
Propionsäure		Nicht-Wirkstoff	79-09-4	201-176-3	0,0	0,0
Phosphorsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-38-2	231-633-2	0,0	30,0
Salpetersäure		Nicht-Wirkstoff	7697-37-2	231-714-2	0,0	0,0
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	0,0	12,6
Glycolsäure		Nicht-Wirkstoff	79-14-1	201-180-5	0,0	4,2
Milchsäure		Nicht-Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,0	0,0
Zitronensäure		Nicht-Wirkstoff	77-92-9	201-069-1	0,0	3,0

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1

Formulierung(en)	SL — Lösliches Konzentrat
------------------	---------------------------

3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1**

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise	Dampf nicht einatmen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. Sofort Arzt anrufen. Augenschutz tragen. Gesichtsschutz tragen. Schutzkleidung tragen. Schutzhandschuhe tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Duschen. Nur in Originalverpackung aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Inhalt des Behälters gemäß lokaler/regionaler/nationaler/internationaler Regulierungen entsorgen zuführen.

4. **ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 1**4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 1

Verwendung # 1 — CIP-Reinigung (Cleaning In Place) mit Zirkulation

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen- In Lebensmittel- und Futterbereichen.
Anwendungsmethode(n)	Geschlossenes System Für die Desinfektion von Rohren, Behältern und anderen Teilen im geschlossenen Bereich der Anlage. — Das Biozidprodukt wird (halb-)automatisch im CIP-Gefäß dosiert (entweder über Volumen oder Leitfähigkeitsmessungen) — Zirkulation in einer geschlossenen CIP-Anlage
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	— Für Bekämpfung von Bakterien und Hefen: Verdünnungsverhältnis: 1,5 %v/v. Bei Auftreten von <i>Pediococcus damnosus</i> ist die Produktkonzentration auf 2 %v/v zu erhöhen. Kontaktzeit: mindestens 15 Minuten bei +4 °C und höher, bis zu +20-25 °C. -

Anwenderkategorie(n)	industriell berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • Kanister (PE-HD), enthalten 10 bis 12,5 kg (*). • Kanister (PE-HD), enthalten 20 bis 25 kg (*). • Fässer (PE-PD), enthalten 200 bis 250 kg (*). • Behälter (PE-HD), enthalten 600 bis 750 kg (*). • IBC (PE-HD), enthalten 1 100 bis 1 250 kg (*). • Massengutlieferung.
(*) Abhängig vom spezifischen Gewicht des Biozidprodukts.	

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Im Fall der erneuten Verwendung der Desinfektionslösung im CIP-Verfahren, muss die Wirkstoffkonzentration gemessen und vor der nächsten Verwendung wiederhergestellt werden.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Während des Mischens und Ladens und der Anwendungsphasen:

- Transfer in geschlossenen Systemen; Anwendung industrieller Risikominderungsmaßnahmen (RMM) zur Vermeidung von Haut- und Augenexposition. Behälter mit diesem Produkt werden über Rohrleitungen und Trockenkupplungen mit der CIP-Anlage verbunden.
- Behandelte Anlagen (Gefäße) und Dosiergeräte müssen nach Gebrauch mit Trinkwasser gespült werden.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.2. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 2

Verwendung # 2 — Eintauchen/Einweichen

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen- In Lebensmittel- und Futterbereichen
Anwendungsmethode(n)	Offenes System: Trogränkung Für die Desinfektion von harten, nicht porösen Kleinteilen (z. B. Ersatzteile, Werkzeuge, Ventile und Schläuche), die im Lebensmittelherstellungsprozess benutzt werden: — Das konzentrierte Produkt wird in das Bad gepumpt und mit Leitungswasser auf die Anwendungskonzentration verdünnt. — Eintauchen.

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	— Für Bekämpfung von Bakterien und Hefen: Verdünnungsverhältnis: 1,5 %v/v Bei Auftreten von <i>Pediococcus damnosus</i> ist die Produktkonzentration auf 2 %v/v zu erhöhen. Kontaktzeit: mindestens 15 Minuten bei +4 °C und höher, bis zu 20-25 °C. -
Anwenderkategorie(n)	industriell berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • Kanister (PE-HD), enthalten 10 bis 12,5 kg (*). • Kanister (PE-HD), enthalten 20 bis 25 kg (*). • Fässer (PE-PD), enthalten 200 bis 250 kg (*). • Behälter (PE-HD), enthalten 600 bis 750 kg (*). • IBC (PE-HD), enthalten 1 100 bis 1 250 kg (*). • Massengutlieferung.

(*) Abhängig vom spezifischen Gewicht des Biozidprodukts.

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Die Tauchlösung muss durch eine frische Lösung ersetzt werden, wenn sie sichtbar verschmutzt ist, und auf jeden Fall täglich.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Nur während der Phase nach der Anwendung:

Anlage mit Trinkwasser spülen.

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ⁽¹⁾ DER META-SPC 1

5.1. Anwendungsbestimmungen

Für Bekämpfung von Bakterien und Hefen

- Spülen und Reinigen vor der Desinfektion:

Nicht vorgeschrieben (auch dann, wenn stets ein Vorspülen empfohlen und üblicherweise von den Benutzern vorgenommen wird). In Schlachthöfen ist vor der Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen eine Reinigung mit kalter alkalischer Lösung zwingend erforderlich.

- Desinfektionszyklus:

— Verdünnung des konzentrierten Produktes in Leitungswasser vor der Verwendung: 1,5 %

Bei Auftreten von *Pediococcus damnosus* ist die Produktkonzentration auf 2 % zu erhöhen.

— Kontaktzeit: mindestens 15 Minuten bei +4 °C und höher, bis zu +20-25 °C.

- Abschließende Spülung mit Trinkwasser.

⁽¹⁾ Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 1.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Verwendung an gut gelüfteten Orten.

Während des Mischens und Ladens und der Anwendungsphasen: Vollschutzanzug tragen. Bei der Handhabung des Produkts sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe zu tragen (das geeignete Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben). Bei der Handhabung des Produkts sind die Augen zu schützen. Gesichtsschutz tragen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Details zu möglichen direkten oder indirekten schädlichen Wirkungen:

- Schwere chemische Verbrennungen und/oder Verätzung der Augen, Schleimhäute, der Atem- und Verdauungswege mit Gefahr einer Perforation und intensiver Schmerzen. Auch wenn der Mund unverletzt erscheint, kann die Speiseröhre verätzt sein.
- Falls es zum Einatmen und/oder Verschlucken kommt, kann dies eine chemische Lungenentzündung und eine metabolische Azidose verursachen.

Erste-Hilfe-Anweisungen:

- Die betreffende Person von der Expositionsquelle entfernen und mögliche kontaminierte/bespritzte Kleidung entfernen.
- Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Die betroffene Person ausruhen lassen. Die Notwendigkeit Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen wird nicht erwartet.
- Im Fall der Augenexposition: Sofort Arzt hinzuziehen. STETS die Kontaktlinsen prüfen und entfernen. Unverzüglich mit reichlich Wasser für 15 Minuten spülen und dabei die Augenlider offen halten. Eine Flasche Wasser bereithalten.
- Nach Hautkontakt: Einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe entfernen. Betroffenen Bereich mit reichlich Wasser spülen. NICHT scheuern.
- Im Fall des Mundkontaktes oder von Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Falls die betroffene Person bei Bewusstsein ist, Speichel ohne zu Husten schlucken kann und die Einnahme vor weniger als einer Stunde erfolgte, ist der Mund mit reichlich Wasser auszuspülen. Ins Krankenhaus bringen.
- NIEMALS Flüssigkeiten/Feststoffe einer beeinträchtigten oder bewusstlosen Person verabreichen; Person in die Seitenlage bringen, bei gesenktem Kopf und angewinkelten Knien.
- Die Person muss ruhig bleiben und sich ausruhen, Körpertemperatur aufrechterhalten und Atmung kontrollieren. Falls erforderlich, Puls kontrollieren und künstliche Beatmung beginnen.
- Falls die Symptome fortbestehen oder sich verschlimmern, ist der Betroffene zu einer Gesundheitseinrichtung zu bringen und dabei nach Möglichkeit die Verpackung oder das Etikett mitzubringen.
- LASSEN SIE DIE BETROFFENE PERSON NIEMALS UNBEAUF SICHTIGT!

Beratung von medizinischem und pflegendem Personal:

- Nach einer Einnahme ist eine Endoskopie zu erwägen.
- Von der Verwendung eines Brechwurzelsirups, Neutralisierung und Aktivkohle wird abgeraten.
- Symptomatische und unterstützende Behandlung.
- WENN SIE EINEN ARZT AUFSUCHEN, SOLLTEN SIE DIE VERPACKUNG ODER DAS ETIKETT BEREITHALTEN UND IHR LOKALES GIFTKONTROLLZENTRUM ANRUFEN

Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt:

- Das Eindringen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer ist zu verhindern.
- Verschüttetes Produkt so schnell wie möglich aufnehmen, wobei absorbierendes Material (z. B. Erde, Sand usw.) zu verwenden ist. Geeignete Entsorgungsbehälter verwenden.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Nur in der Originalverpackung hermetisch verschlossen an einem kühlen und gut belüfteten Ort verwahren.

Produkt vor direkter Sonneneinstrahlung schützen und von Wärme- und Zündquellen fernhalten.

Das Produkt muss bei Temperaturen unter +30 °C gelagert werden.

Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (z. B. Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden.

Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Lagerungsbedingungen:

- In einem sauberen Bereich lagern, um ausgelaufenes und verschüttetes Material zurückgewinnen zu können.
- Vor Frost schützen. Für örtliche Zwangsbelüftung und allgemeine Raumbelüftung sorgen, um Staub- und/oder Dampfkonzentrationen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei Nichtgebrauch Behälter geschlossen halten.
- Handhabung gemäß den Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Verpackungsmaterialien: Bei ätzenden Flüssigkeiten geeignete zugelassene Materialien verwenden.

Haltbarkeit: 12 Monate in der Originalverpackung.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

Jede Formulierung gemäß Meta SPC 1 muss einen hinreichend hohen Säuregehalt haben, sodass sich nach Verdünnung auf 1,5 % ein pH-Wert von ≤ 2 einstellt.

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	SEPTACID BN				
Zulassungsnummer	EU-0021157-0001 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	1,5
Decansäure		Wirkstoffe	334-48-5	206-376-4	1,5
Schwefelsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-93-9	231-639-5	31,2
Glycolsäure		Nicht-Wirkstoff	79-14-1	201-180-5	4,2

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	SEPTACID BN PS				
Zulassungsnummer	EU-0021157-0002 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	1,5
Decansäure		Wirkstoffe	334-48-5	206-376-4	1,5
Phosphorsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-38-2	231-633-2	30,0
Glycolsäure		Nicht-Wirkstoff	79-14-1	201-180-5	4,2

7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	SOPURCIP EC				
Zulassungsnummer	EU-0021157-0003 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	1,1
Decansäure		Wirkstoffe	334-48-5	206-376-4	0,75
Schwefelsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-93-9	231-639-5	7,8
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	12,6

7.4. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	SOPURCLEAN BN				
Zulassungsnummer	EU-0021157-0004 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	1,8
Decansäure		Wirkstoffe	334-48-5	206-376-4	1,2
Schwefelsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-93-9	231-639-5	29,64
Zitronensäure		Nicht-Wirkstoff	77-92-9	201-069-1	3,0

7.5. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	SOPURCLEAN BN PS				
Zulassungsnummer	EU-0021157-0005 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	1,8
Decansäure		Wirkstoffe	334-48-5	206-376-4	1,2
Phosphorsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-38-2	231-633-2	30,0
Zitronensäure		Nicht-Wirkstoff	77-92-9	201-069-1	2,5

META-SPC 2

1. META-SPC 2 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Meta-SPC 2 Identifikator

Identifikator	Meta SPC 2
---------------	------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-2
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
----------------	--

2. META-SPC 2 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 2

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	2,7	2,7
Decansäure		Wirkstoffe	334-48-5	206-376-4	0,3	0,3
Schwefelsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-93-9	231-639-5	0,0	0,0
Propionsäure		Nicht-Wirkstoff	79-09-4	201-176-3	19,5	19,5
Phosphorsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-38-2	231-633-2	3,8	3,8
Salpetersäure		Nicht-Wirkstoff	7697-37-2	231-714-2	0,0	0,0
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	0,0	0,0
Glycolsäure		Nicht-Wirkstoff	79-14-1	201-180-5	0,0	0,0
Milchsäure		Nicht-Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	35,2	35,2
Zitronensäure		Nicht-Wirkstoff	77-92-9	201-069-1	0,0	0,0

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 2

Formulierung(en)	SL — Lösliches Konzentrat
------------------	---------------------------

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann die Atemwege reizen.
Sicherheitshinweise	Dampf nicht einatmen. Schutzhandschuhe tragen. Schutzkleidung tragen. Augenschutz tragen. Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

	<p>BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Duschen.</p> <p>BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.</p> <p>Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.</p> <p>Sofort Arzt anrufen.</p> <p>Nur in Originalverpackung aufbewahren.</p> <p>An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.</p> <p>BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.</p> <p>Inhalt des Behälters gemäß lokaler/regionaler/nationaler/internationaler Regulierungen entsorgen zuführen.</p>
--	--

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 2

4.1. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 3

Verwendung # 1 — CIP-Reinigung (Cleaning In Place) mit Zirkulation

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen- In Lebensmittel- und Futterbereichen
Anwendungsmethode(n)	Geschlossenes System Für die Desinfektion von Rohren, Behältern und anderen Teilen im geschlossenen Bereich der Anlage. — Das Biozidprodukt wird (halb-)automatisch im CIP-Gefäß dosiert (entweder über Volumen oder Leitfähigkeitsmessungen) — Zirkulation in einer geschlossenen CIP-Anlage.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	- - Für Bekämpfung von Bakterien und Hefen: Verdünnungsverhältnis: 1 %v/v Bei Auftreten von <i>Pediococcus damnosus</i> ist die Produktkonzentration auf 1,5 %v/v zu erhöhen. Kontaktzeit: mindestens 15 Minuten bei +4 °C und höher, bis zu +20-25 °C. -
Anwenderkategorie(n)	industriell berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • Kanister (PE-HD), enthalten 10 bis 12,5 kg (*). • Kanister (PE-HD), enthalten 20 bis 25 kg (*). • Fässer (PE-PD), enthalten 200 bis 250 kg (*). <ul style="list-style-type: none"> • Behälter (PE-HD), enthalten 600 bis 750 kg (*). • IBC (PE-HD), enthalten 1 100 bis 1 250 kg (*). • Massengutlieferung.

(*) Abhängig vom spezifischen Gewicht des Biozidprodukts.

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Im Fall der erneuten Verwendung der Desinfektionslösung im CIP-Verfahren, muss die Wirkstoffkonzentration gemessen und vor der nächsten Verwendung wiederhergestellt werden.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Während des Mischens und Ladens und der Anwendungsphasen:

— Transfer in geschlossenen Systemen; Anwendung industrieller Risikominderungsmaßnahmen (RMM) zur Vermeidung von Haut- und Augenexposition. Behälter mit diesem Produkt werden über Rohrleitungen und Trockenkupplungen mit der CIP-Anlage verbunden.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.2. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 4

Verwendung # 2 — Sprühen

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen- In Lebensmittel- und Futterbereichen
Anwendungsmethode(n)	Sprühen Für die Desinfektion von harten, nicht porösen Oberflächen, die mit der Lebensmittelverarbeitung in Kontakt kommen: — Verdünntes Biozidprodukt, das über eine Sprühvorrichtung mit niedrigem Druck aufgesprüht wird
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Maximale Anwendungsrate: 100 ml/m ² — Für Bekämpfung von Bakterien und Hefen: Verdünnungsverhältnis: 1 %v/v Bei Auftreten von <i>Pediococcus damnosus</i> muss das Produkt eine Konzentration von 1,5 % haben. Kontaktzeit: mindestens 15 Minuten bei +4 °C und höher, bis zu +20-25 °C. -
Anwenderkategorie(n)	industriell berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • Kanister (PE-HD), enthalten 10 bis 12,5 kg (*). • Kanister (PE-HD), enthalten 20 bis 25 kg (*). • Fässer (PE-PD), enthalten 200 bis 250 kg (*). <ul style="list-style-type: none"> • Behälter (PE-HD), enthalten 600 bis 750 kg (*). • IBC (PE-HD), enthalten 1 100 bis 1 250 kg (*). • Massengutlieferung.

(*) Abhängig vom spezifischen Gewicht des Biozidprodukts.

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*
Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Vollautomatisches Verfahren, bei dem Arbeiter während des Sprühens nicht anwesend sind.

Wiederbetreten der Arbeitsbereiche durch Arbeiter erst nachdem die Sprühhölung abgeflossen ist.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.3. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 5

Verwendung # 3 — Desinfektion von Hand

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen- In Lebensmittel- und Futterbereichen.
Anwendungsmethode(n)	Manuelle Anwendung Für die Desinfektion von harten, nicht porösen Kleinteilen und Oberflächen im Bereich der Lebensmittelherstellung: — Verdünntes Biozidprodukt, das über eine Sprühhvorrichtung mit niedrigem Druck aufgesprüht wird. — Nach der für die Desinfektion optimalen Kontaktzeit müssen die Kleinteile abgerieben, abgewischt oder abgebürstet werden.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Maximale Anwendungsrate: 100 ml/m ² — Für Bekämpfung von Bakterien und Hefen: Verdünnungsverhältnis: 1 %v/v Bei Auftreten von <i>Pediococcus damnosus</i> muss das Produkt eine Konzentration von 1,5 % haben. Kontaktzeit: mindestens 15 Minuten bei +4 °C und höher, bis zu +20-25 °C. -
Anwenderkategorie(n)	industriell berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • Kanister (PE-HD), enthalten 10 bis 12,5 kg (*). • Kanister (PE-HD), enthalten 20 bis 25 kg (*). • Fässer (PE-PD), enthalten 200 bis 250 kg (*). <ul style="list-style-type: none"> • Behälter (PE-HD), enthalten 600 bis 750 kg (*). • IBC (PE-HD), enthalten 1 100 bis 1 250 kg (*). • Massengutlieferung.

(*) Abhängig vom spezifischen Gewicht des Biozidprodukts.

- 4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*
Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.
- 4.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*
Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.
- 4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*
Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.
- 4.3.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*
Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.
- 4.3.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*
Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.
- 4.4. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 6

Verwendung # 4 — Eintauchen/Einweichen

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen- In Lebensmittel- und Futterbereichen
Anwendungsmethode(n)	Offenes System: Trogränkung Für die Desinfektion von harten, nicht porösen Kleinteilen (z. B. Ersatzteile, Werkzeuge, Ventile und Schläuche), die im Lebensmittelherstellungprozess benutzt werden: — Das konzentrierte Produkt wird in das Bad gepumpt und mit Leitungswasser auf die Anwendungskonzentration verdünnt. — Eintauchen.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	— Für Bekämpfung von Bakterien und Hefen: Verdünnungsverhältnis: 1 %v/v Bei Auftreten von <i>Pediococcus damnosus</i> muss das Produkt eine Konzentration von 1,5 % haben. Kontaktzeit: mindestens 15 Minuten bei +4 °C und höher, bis zu +20-25 °C. -
Anwenderkategorie(n)	industriell berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (PE-HD), enthalten 10 bis 12,5 kg (*). Kanister (PE-HD), enthalten 20 bis 25 kg (*). Fässer (PE-PD), enthalten 200 bis 250 kg (*). Behälter (PE-HD), enthalten 600 bis 750 kg (*). IBC (PE-HD), enthalten 1 100 bis 1 250 kg (*). Massengutlieferung.

(*) Abhängig vom spezifischen Gewicht des Biozidprodukts.

4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Die Tauchlösung muss durch eine frische Lösung ersetzt werden, wenn sie sichtbar verschmutzt ist, und auf jeden Fall täglich.

4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.4.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.4.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

5. ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ^(?) DER META-SPC 2

5.1. Anwendungsbestimmungen

Für Bekämpfung von Bakterien und Hefen

- Spülen und Reinigen vor der Desinfektion: Nicht vorgeschrieben (auch dann, wenn stets ein Vorspülen empfohlen und üblicherweise von den Benutzern vorgenommen wird).

In Schlachthöfen ist vor Beginn der Desinfektionsarbeiten eine Reinigung mit einer kalten alkalischen Lösung erforderlich.

- Desinfektionszyklus:
 - Verdünnung des konzentrierten Produktes in Leitungswasser vor der Verwendung: 1,0 %. Bei Auftreten von *Pediococcus damnosus* muss das Produkt eine Konzentration von 1,5 % haben.
 - Kontaktzeit: mindestens 15 Minuten bei +4 °C und höher, bis zu +20-25 °C.
 - Desinfektion überm ein Spray oder von Hand: Oberflächen vollständig befeuchten.
- Abschließendes Spülen: nicht notwendig.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Während des Mischens und Ladens und der Anwendungsphasen: Vollschutzanzug tragen. Bei der Handhabung des Produkts sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe zu tragen (das geeignete Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben). Bei der Handhabung des Produkts sind die Augen zu schützen. Gesichtsschutz tragen.

Verwendung an gut gelüfteten Orten.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Details zu möglichen direkten oder indirekten schädlichen Wirkungen:

- Schwere chemische Verbrennungen und/oder Verätzung der Augen, Schleimhäute, der Atem- und Verdauungswege mit Gefahr einer Perforation und intensiver Schmerzen. Auch wenn der Mund unverletzt erscheint, kann die Speiseröhre verätzt sein.
- Falls es zum Einatmen und/oder Verschlucken kommt, kann dies eine chemische Lungenentzündung und eine metabolische Azidose verursachen.

^(?) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 2.

Erste-Hilfe-Anweisungen:

- Die betreffende Person von der Expositionsquelle entfernen und mögliche kontaminierte/bespritzte Kleidung entfernen.
- Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Die betroffene Person ausruhen lassen. Die Notwendigkeit Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen wird nicht erwartet.
- Im Fall der Augenexposition: Sofort Arzt hinzuziehen. STETS die Kontaktlinsen prüfen und entfernen. Unverzüglich mit reichlich Wasser für 15 Minuten spülen und dabei die Augenlider offenhalten. Eine Flasche Wasser bereithalten.
- Nach Hautkontakt: Einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe entfernen. Betroffenen Bereich mit reichlich Wasser spülen. NICHT scheuern.
- Im Fall des Mundkontaktes oder von Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Falls die betroffene Person bei Bewusstsein ist, Speichel ohne zu Husten schlucken kann und die Einnahme vor weniger als einer Stunde erfolgte, ist der Mund mit reichlich Wasser auszuspülen. Ins Krankenhaus bringen.
- NIEMALS Flüssigkeiten/Feststoffe an eine beeinträchtigte oder bewusstlose Person verabreichen; Person in die Seitenlage bringen, bei gesenktem Kopf und angewinkelten Knien.
- Die Person muss ruhig bleiben und sich ausruhen, Körpertemperatur aufrechterhalten und Atmung kontrollieren. Falls erforderlich, Puls kontrollieren und künstliche Beatmung beginnen.
- Falls die Symptome fortbestehen oder sich verschlimmern, ist der Betroffene zu einer Gesundheitseinrichtung zu bringen und dabei nach Möglichkeit die Verpackung oder das Etikett mitbringen.
- LASSEN SIE DIE BETROFFENE PERSON NIEMALS UNBEAUF SICHTIGT!

Beratung von medizinischem und pflegendem Personal:

- Nach einer Einnahme ist eine Endoskopie zu erwägen.
- Von der Verwendung eines Brechwurzelsirups, Neutralisierung und Aktivkohle wird abgeraten.
- Symptomatische und unterstützende Behandlung.
- WENN SIE EINEN ARZT AUFSUCHEN, SOLLTEN SIE DIE VERPACKUNG ODER DAS ETIKETT BEREITHALTEN UND IHR LOKALES GIFTKONTROLLZENTRUM ANRUFEN

Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt:

- Das Eindringen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer ist zu verhindern.
- Verschüttetes Produkt so schnell wie möglich aufnehmen, wobei absorbierendes Material (Erde, Sand usw.) zu verwenden ist. Geeignete Entsorgungsbehälter verwenden.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Nur in der Originalverpackung hermetisch verschlossen an einem kühlen und gut belüfteten Ort verwahren.

Produkt vor direkter Sonneneinstrahlung schützen und von Wärme- und Zündquellen fernhalten.

Das Produkt muss bei Temperaturen unter +30 °C gelagert werden.

Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (z. B. Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden.

Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**Lagerungsbedingungen:**

- In einem sauberen Bereich lagern, um ausgelaufenes und verschüttetes Material zurückgewinnen zu können.
- Vor Frost schützen. Für örtliche Zwangsbelüftung und allgemeine Raumbelüftung sorgen, um Staub- und/oder Dampfkonzentrationen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Verpackung geschlossen halten, wenn nicht in Gebrauch.
- Handhabung gemäß den Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Verpackungsmaterialien: Bei ätzenden Flüssigkeiten geeignete zugelassene Materialien verwenden.

Haltbarkeit: 12 Monate in der Originalverpackung.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

-

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 2

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	SOPURCLEAN NR				
Zulassungsnummer	EU-0021157-0006 1-2				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	2,7
Decansäure		Wirkstoffe	334-48-5	206-376-4	0,3
Propionsäure		Nicht-Wirkstoff	79-09-4	201-176-3	19,5
Phosphorsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-38-2	231-633-2	3,8
Milchsäure		Nicht-Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	35,2

META-SPC 3

1. META-SPC 3 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Meta-SPC 3 Identifikator

Identifikator	Meta SPC 3
---------------	------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-3
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
----------------	--

2. META-SPC 3 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 3

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	1,8	1,8
Decansäure		Wirkstoffe	334-48-5	206-376-4	1,2	1,2

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Schwefelsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-93-9	231-639-5	0,0	0,0
Propionsäure		Nicht-Wirkstoff	79-09-4	201-176-3	0,0	0,0
Phosphorsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-38-2	231-633-2	0,0	0,0
Salpetersäure		Nicht-Wirkstoff	7697-37-2	231-714-2	18,0	18,0
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	0,0	0,0
Glycolsäure		Nicht-Wirkstoff	79-14-1	201-180-5	0,0	0,0
Milchsäure		Nicht-Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,0	0,0
Zitronensäure		Nicht-Wirkstoff	77-92-9	201-069-1	0,0	0,0

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 3

Formulierung(en)	SL — Lösliches Konzentrat
------------------	---------------------------

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 3

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Sicherheitshinweise	Dampf nicht einatmen. Schutzkleidung tragen. Augenschutz tragen. Schutzhandschuhe tragen. Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt anrufen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. Nur in Originalverpackung aufbewahren. BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Inhalt des Behälters gemäß lokaler/regionaler/nationaler/internationaler Regulierungen entsorgen zuführen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 3

4.1. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 7

Verwendung # 1 — CIP-Reinigung (Cleaning In Place) mit Zirkulation

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen- In Lebensmittel- und Futterbereichen
Anwendungsmethode(n)	Geschlossenes System Für die Desinfektion von Rohren, Behältern und anderen Teilen im geschlossenen Bereich der Anlage. — Das Biozidprodukt wird (halb-)automatisch im CIP-Gefäß dosiert (entweder über Volumen oder Leitfähigkeitsmessungen) — Zirkulation in einer geschlossenen CIP-Anlage
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	— Für Bekämpfung von Bakterien und Hefen: Verdünnungsverhältnis: 1,5 %v/v Bei Auftreten von <i>Pediococcus damnosus</i> ist die Produktkonzentration auf 2 % zu erhöhen. Kontaktzeit: mindestens 15 Minuten bei +4 °C und höher, bis zu +20-25 °C. -
Anwenderkategorie(n)	industriell berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • Kanister (PE-HD), enthalten 10 bis 12,5 kg (*). • Kanister (PE-HD), enthalten 20 bis 25 kg (*). • Fässer (PE-PD), enthalten 200 bis 250 kg (*). • Behälter (PE-HD), enthalten 600 bis 750 kg (*). • IBC (PE-HD), enthalten 1 100 bis 1 250 kg (*). • Massengutlieferung.

(*) Abhängig vom spezifischen Gewicht des Biozidprodukts.

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Im Fall der erneuten Verwendung der Desinfektionslösung im CIP-Verfahren, muss die Wirkstoffkonzentration gemessen und vor der nächsten Verwendung wiederhergestellt werden.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Während des Mischens und Ladens und der Anwendungsphasen:

— Transfer in geschlossenen Systemen; Anwendung industrieller Risikominderungsmaßnahmen (RMM) zur Vermeidung von Haut- und Augenexposition. Behälter mit diesem Produkt werden über Rohrleitungen und Trockenkupplungen mit der CIP-Anlage verbunden.

Während des Mischens und Ladens:

— Atemmaske tragen.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

5. **ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE ^(*)DER META-SPC 3**

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Für Bekämpfung von Bakterien und Hefen

- Spülen und Reinigen vor der Desinfektion:

Nicht vorgeschrieben (auch dann, wenn stets ein Vorspülen empfohlen und üblicherweise von den Benutzern vorgenommen wird).

In Schlachthöfen ist vor Beginn der Desinfektionsarbeiten eine Reinigung mit einer kalten alkalischen Lösung erforderlich.

- Desinfektionszyklus:

— Verdünnung des konzentrierten Produktes in Leitungswasser vor der Verwendung: 1,5 %

Bei Auftreten von *Pediococcus damnosus* ist die Produktkonzentration auf 2 % zu erhöhen.

— Kontaktzeit: mindestens 15 Minuten bei +4 °C (und höher, bis zu +20-25 °C).

- Abschließende Spülung mit Trinkwasser.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Verwendung an gut gelüfteten Orten.

Während des Mischens und Ladens und der Anwendungsphasen:

Vollschutzanzug tragen. Bei der Handhabung des Produkts sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe zu tragen (das geeignete Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben). Bei der Handhabung des Produkts sind die Augen zu schützen. Gesichtsschutz tragen.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Details zu möglichen direkten oder indirekten schädlichen Wirkungen:

- Schwere chemische Verbrennungen und/oder Verätzung der Augen, Schleimhäute, der Atem- und Verdauungswege mit Gefahr einer Perforation und intensiver Schmerzen. Auch wenn der Mund unverletzt erscheint, kann die Speiseröhre verätzt sein.
- Falls es zum Einatmen und/oder Verschlucken kommt, kann dies eine chemische Lungenentzündung und eine metabolische Azidose verursachen.

Erste-Hilfe-Anweisungen:

- Die betreffende Person von der Expositionsquelle entfernen und mögliche kontaminierte/bespritzte Kleidung entfernen.
- Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Die betroffene Person ausruhen lassen. Die Notwendigkeit Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen wird nicht erwartet.
- Im Fall der Augenexposition: Sofort Arzt hinzuziehen. STETS die Kontaktlinsen prüfen und entfernen. Unverzüglich mit reichlich Wasser für 15 Minuten spülen und dabei die Augenlider offenhalten. (Eine Flasche Wasser bereithalten).
- Nach Hautkontakt: Einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe entfernen. Betroffenen Bereich mit reichlich Wasser spülen. NICHT scheuern.

^(*) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 3.

- Im Fall des Mundkontaktes oder von Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Falls die betroffene Person bei Bewusstsein ist, Speichel ohne zu Husten schlucken kann und die Einnahme vor weniger als einer Stunde erfolgte, ist der Mund mit reichlich Wasser auszuspülen. Ins Krankenhaus bringen.
- NIEMALS Flüssigkeiten/Feststoffe an eine beeinträchtigte oder bewusstlose Person verabreichen; Person in die Seitenlage bringen, bei gesenktem Kopf und angewinkelten Knien.
- Die Person muss ruhig bleiben und sich ausruhen, Körpertemperatur aufrechterhalten und Atmung kontrollieren. Falls erforderlich, Puls kontrollieren und künstliche Beatmung beginnen.
- Falls die Symptome fortbestehen oder sich verschlimmern, ist der Betroffene zu einer Gesundheitseinrichtung zu bringen und dabei nach Möglichkeit die Verpackung oder das Etikett mitbringen.
- LASSEN SIE DIE BETROFFENE PERSON NIEMALS UNBEAUF SICHTIGT!

Beratung von medizinischem und pflegendem Personal:

- Nach einer Einnahme ist eine Endoskopie zu erwägen.
- Von der Verwendung eines Brechwurzelsirups, Neutralisierung und Aktivkohle wird abgeraten.
- Symptomatische und unterstützende Behandlung.
- WENN SIE EINEN ARZT AUFSUCHEN, SOLLTEN SIE DIE VERPACKUNG ODER DAS ETIKETT BEREITHALTEN UND IHR LOKALES GIFTKONTROLLZENTRUM ANRUFEN

Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt:

- Das Eindringen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer ist zu verhindern.
- Verschüttetes Produkt so schnell wie möglich aufnehmen, wobei absorbierendes Material (z. B. Erde, Sand usw.) zu verwenden ist. Geeignete Entsorgungsbehälter verwenden.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Nur in der Originalverpackung hermetisch verschlossen an einem kühlen und gut belüfteten Ort verwahren.

Produkt vor direkter Sonneneinstrahlung schützen und von Wärme- und Zündquellen fernhalten.

Das Produkt muss bei Temperaturen unter +30 °C gelagert werden.

Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden

Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Lagerungsbedingungen:

- In einem sauberen Bereich lagern, um ausgelaufenes und verschüttetes Material wiedergewinnen zu können.
- Vor Frost schützen. Für örtliche Zwangsbelüftung und allgemeine Raumbelüftung sorgen, um Staub- und/oder Dampfkonzentrationen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Verpackung verschlossen halten, wenn das Produkt nicht verwendet wird.
- Handhabung gemäß den Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Verpackungsmaterialien: Bei ätzenden Flüssigkeiten geeignete zugelassene Materialien verwenden.

Haltbarkeit: 12 Monate in der Originalverpackung.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

-

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 3

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	SOPURCLEAN OP-N				
Zulassungsnummer	EU-0021157-0007 1-3				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	1,8
Decansäure		Wirkstoffe	334-48-5	206-376-4	1,2
Salpetersäure		Nicht-Wirkstoff	7697-37-2	231-714-2	18,0

META-SPC 4

1. META-SPC 4 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Meta-SPC 4 Identifikator

Identifikator	Meta SPC 4
---------------	------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-4
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
----------------	--

2. META-SPC 4 ZUSAMMENSETZUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 4

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	1,8	1,8
Decansäure		Wirkstoffe	334-48-5	206-376-4	1,2	1,2

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Schwefelsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-93-9	231-639-5	4,68	4,68
Propionsäure		Nicht-Wirkstoff	79-09-4	201-176-3	0,0	0,0
Phosphorsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-38-2	231-633-2	0,0	0,0
Salpetersäure		Nicht-Wirkstoff	7697-37-2	231-714-2	0,0	0,0
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	20,3	20,3
Glycolsäure		Nicht-Wirkstoff	79-14-1	201-180-5	0,0	0,0
Milchsäure		Nicht-Wirkstoff	79-33-4	201-196-2	0,0	0,0
Zitronensäure		Nicht-Wirkstoff	77-92-9	201-069-1	0,0	0,0

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 4

Formulierung(en)	SL — Lösliches Konzentrat
------------------	---------------------------

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 4

Gefahrenhinweise	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann die Atemwege reizen.
Sicherheitshinweise	Dampf nicht einatmen. Schutzkleidung tragen. Augenschutz tragen. Schutzhandschuhe tragen. Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. Sofort Arzt anrufen. BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Nur in Originalverpackung aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Inhalt des Behälters gemäß lokaler/regionaler/nationaler/internationaler Regulierungen entsorgen zuführen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC 4

4.1. Beschreibung der Verwendung

Tabelle 8

Verwendung # 1 — CIP-Reinigung (Cleaning In Place) mit Zirkulation

Art des Produkts	PT04 — Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich	Innen- In Lebensmittel- und Futterbereichen.
Anwendungsmethode(n)	Geschlossenes System Für die Desinfektion von Rohren, Behältern und anderen Teilen im geschlossenen Bereich der Anlage. — Das Biozidprodukt wird (halb-)automatisch im CIP-Gefäß dosiert (entweder über Volumen oder Leitfähigkeitsmessungen) — Zirkulation in einer geschlossenen CIP-Anlage.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	— Für Bekämpfung von Bakterien und Hefen: Verdünnungsverhältnis: 1,5 %v/v Bei Auftreten von <i>Pediococcus damnosus</i> ist die Produktkonzentration auf 2 % zu erhöhen. Kontaktzeit: mindestens 15 Minuten bei +4 °C und höher, bis zu +20-25 °C.
Anwenderkategorie(n)	industriell berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • Kanister (PE-HD), enthalten 10 bis 12,5 kg (*). • Kanister (PE-HD), enthalten 20 bis 25 kg (*). • Fässer (PE-PD), enthalten 200 bis 250 kg (*). • Behälter (PE-HD), enthalten 600 bis 750 kg (*). • IBC (PE-HD), enthalten 1 100 bis 1 250 kg (*). • Massengutlieferung.

(*) Abhängig vom spezifischen Gewicht des Biozidprodukts.

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Im Fall der erneuten Verwendung der Desinfektionslösung im CIP-Verfahren, muss die Wirkstoffkonzentration gemessen und vor der nächsten Verwendung wiederhergestellt werden.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Während des Mischens und Ladens und der Anwendungsphasen:

— Transfer in geschlossenen Systemen; Anwendung industrieller Risikominderungsmaßnahmen (RMM) zur Vermeidung von Haut- und Augenexposition. Behälter mit diesem Produkt werden über Rohrleitungen und Trockenkupplungen mit der CIP-Anlage verbunden.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Anwendungsbestimmungen.

5. **ALLGEMEINE VERWENDUNGSHINWEISE (*)DER META-SPC 4**

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Wichtigste Schritte:

Für Bekämpfung von Bakterien und Hefen

- Spülen und Reinigen vor der Desinfektion:

Nicht vorgeschrieben (auch dann, wenn stets ein Vorspülen empfohlen und üblicherweise von den Benutzern vorgenommen wird).

In Schlachthöfen ist vor der Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen eine Reinigung mit kalter alkalischer Lösung zwingend erforderlich.

- Desinfektionszyklus:
 - Verdünnung des konzentrierten Produktes in Leitungswasser vor der Verwendung: 1,5 %
Bei Auftreten von *Pediococcus damnosus* ist die Produktkonzentration auf 2 % zu erhöhen.
 - Kontaktzeit: mindestens 15 Minuten bei +4 °C und höher, bis zu +20-25 °C.
- Abschließende Spülung mit Trinkwasser.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Verwendung an gut gelüfteten Orten.

Während des Mischens und Ladens und der Anwendungsphasen:

Vollschutzanzug tragen. Bei der Handhabung des Produkts sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe zu tragen (das geeignete Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben). Bei der Handhabung des Produkts sind die Augen zu schützen. Gesichtsschutz tragen.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Details zu möglichen direkten oder indirekten schädlichen Wirkungen:

- Schwere chemische Verbrennungen und/oder Verätzung der Augen, Schleimhäute, der Atem- und Verdauungswege mit Gefahr einer Perforation und intensiver Schmerzen. Auch wenn der Mund unverletzt erscheint, kann die Speiseröhre verätzt sein.
- Falls es zum Einatmen und/oder Verschlucken kommt, kann dies eine chemische Lungenentzündung und eine metabolische Azidose verursachen.

Erste-Hilfe-Anweisungen:

- Die betreffende Person von der Expositionsquelle entfernen und mögliche kontaminierte/bespritzte Kleidung entfernen.
- Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Die betroffene Person ausruhen lassen. Die Notwendigkeit Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen wird nicht erwartet.
- Im Fall der Augenexposition: Sofort Arzt hinzuziehen. STETS die Kontaktlinsen prüfen und entfernen. Unverzüglich mit reichlich Wasser während 15 Minuten spülen und dabei die Augenlider offenhalten. (Eine Flasche Wasser bereithalten).

(*) Hinweise zur Verwendung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Anweisungen zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen in der Meta-SPC 4.

- Nach Hautkontakt: Einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe entfernen. Betroffenen Bereich mit reichlich Wasser spülen. NICHT scheuern.
- Im Fall des Mundkontaktes oder von Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Falls die betroffene Person bei Bewusstsein ist, Speichel ohne zu Husten schlucken kann und die Einnahme vor weniger als einer Stunde erfolgte, ist der Mund mit reichlich Wasser auszuspülen. Ins Krankenhaus bringen.
- NIEMALS Flüssigkeiten/Feststoffe an eine beeinträchtigte oder bewusstlose Person verabreichen; Person in die Seitenlage bringen, bei gesenktem Kopf und angewinkelten Knien.
- Die Person muss ruhig bleiben und sich ausruhen, Körpertemperatur aufrechterhalten und Atmung kontrollieren. Falls erforderlich, Puls kontrollieren und künstliche Beatmung beginnen.
- Falls die Symptome fortbestehen oder sich verschlimmern, ist der Betroffene zu einer Gesundheitseinrichtung zu bringen und dabei nach Möglichkeit die Verpackung oder das Etikett mitbringen.
- LASSEN SIE DIE BETROFFENE PERSON NIEMALS UNBEAUFICHTIGT!

Beratung von medizinischem und pflegendem Personal:

- Nach einer Einnahme ist eine Endoskopie zu erwägen.
- Von der Verwendung eines Brechwurzelsirups, Neutralisierung und Aktivkohle wird abgeraten.
- Symptomatische und unterstützende Behandlung.
- WENN SIE EINEN ARZT AUFSUCHEN, SOLLTEN SIE DIE VERPACKUNG ODER DAS ETIKETT BEREITHALTEN UND IHR LOKALES GIFTKONTROLLZENTRUM ANRUFEN

Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt:

- Das Eindringen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer ist zu verhindern.
- Verschüttetes Produkt so schnell wie möglich aufnehmen, wobei absorbierendes Material (Erde, Sand usw.) zu verwenden ist. Geeignete Entsorgungsbehälter verwenden.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Nur in der Originalverpackung hermetisch verschlossen an einem kühlen und gut belüfteten Ort verwahren.

Produkt vor direkter Sonneneinstrahlung schützen und von Wärme- und Zündquellen fernhalten.

Das Produkt muss bei Temperaturen unter +30 °C gelagert werden.

Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (z. B. Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden

Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Lagerungsbedingungen:

- In einem sauberen Bereich lagern, um ausgelaufenes und verschüttetes Material wiedergewinnen zu können.
- Vor Frost schützen. Für örtliche Zwangsbelüftung und allgemeine Raumbelüftung sorgen, um Staub- und/oder Dampfkonzentrationen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Verpackung verschlossen halten, wenn das Produkt nicht verwendet wird.
- Handhabung gemäß den Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Verpackungsmaterialien: Bei ätzenden Flüssigkeiten geeignete zugelassene Materialien verwenden.

Haltbarkeit: 12 Monate in der Originalverpackung.

6. **SONSTIGE INFORMATIONEN**

-

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 4

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname	SOPURCLEAN CIP OP				
Zulassungsnummer	EU-0021157-0008 1-4				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Octansäure		Wirkstoffe	124-07-2	204-677-5	1,8
Decansäure		Wirkstoffe	334-48-5	206-376-4	1,2
Schwefelsäure		Nicht-Wirkstoff	7664-93-9	231-639-5	4,68
Methansulfonsäure		Nicht-Wirkstoff	75-75-2	200-898-6	20,3

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/581 DER KOMMISSION**vom 27. April 2020****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 1 und 4, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 16 und Artikel 19 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission ⁽³⁾ sind die Bestimmungen für den Eingang von Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union festgelegt. Sie enthält die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten den Eingang von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union erlauben, und legt die Anforderungen an die Tiergesundheit und die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für solche Sendungen fest.
- (2) In der Richtlinie 2009/156/EG sind die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr von Equiden in die Union festgelegt. Gemäß dieser Richtlinie ist die Einfuhr von Equiden in die Union nur aus Drittländern oder Teilen von Drittländern erlaubt, die seit mindestens sechs Monaten frei von Rotz (*Burholderia mallei*) sind.
- (3) Am 25. Dezember 2019 meldete die Türkei im Rahmen des Tierseuchenmeldesystems, dass am 4. Dezember 2019 ein Fall von Rotz bei einem Pferd auf der Insel Büyükkada, Provinz Istanbul, Türkei, bestätigt worden war. Der Eingang von Equiden und Zuchtmaterial von Equiden aus der Türkei in die Union sollte mindestens sechs Monate lang ausgesetzt werden. Daher ist es erforderlich, den Eintrag für die Türkei in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 zu ändern.
- (4) In den Vereinigten Arabischen Emiraten wurde unter der Schirmherrschaft der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) eine neue Show Jumping League aus der Taufe gehoben, in der Qualifikationsprüfungen für den Show Jumping World Cup stattfinden. Auf Grundlage der von den Vereinigten Arabischen Emiraten geleisteten Tiergesundheitsgarantien ist es gerechtfertigt, die Springturniere im Rahmen der International Show Jumping League in den Vereinigten Arabischen Emiraten in die Liste der Veranstaltungen aufzunehmen, bei denen die Wiedereinfuhr in die Union nach vorübergehender Ausfuhr für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen zulässig ist. Deshalb ist es erforderlich, die Mustergesundheitsbescheinigung und die Mustererklärung in Anhang II Teil 2 Abschnitt B Kapitel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 zu ändern.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Um negative Auswirkungen auf den Handel zu vermeiden, sollte ein Übergangszeitraum bis zum 31. Oktober 2020 festgelegt werden, während dessen die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2147 ⁽⁴⁾ geänderten Fassung ausgestellten Gesundheitsbescheinigungen akzeptiert werden, sofern sie vor dem 21. Oktober 2020 ausgestellt wurden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission vom 12. April 2018 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union (ABl. L 110 vom 30.4.2018, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2147 der Kommission vom 28. November 2019 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 99).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird der Eintrag für die Türkei gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang II Teil 2 Abschnitt B Kapitel 1 erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Bis zum 31. Oktober 2020 erlauben die Mitgliedstaaten die Wiedereinfuhr registrierter Pferde in die Union, mit denen die betreffende Tiergesundheitsbescheinigung gemäß der Mustergesundheitsbescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt B Kapitel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2147 geänderten Fassung mitgeführt wird, sofern die betreffende Tiergesundheitsbescheinigung vor dem 21. Oktober 2020 ausgestellt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG II

In Anhang II Teil 2 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 erhält Kapitel 1 folgende Fassung:

„Kapitel 1

Muster der Gesundheitsbescheinigung und der Erklärung für die Wiedereinfuhr registrierter Turnierpferde in die Union nach vorübergehender Ausfuhr für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen zur Teilnahme an unter der Schirmherrschaft der Internationalen Reiterlichen Vereinigung veranstalteten Pferdesportveranstaltungen

(Probeveranstaltung in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele, Olympische Spiele, Paralympische Spiele, Weltreiterspiele/Weltmeisterschaft, Asienspiele, Amerikaspiele (einschließlich der Panamerikanischen Spiele, Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele), Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten, LG Global Champions Tour, International Show Jumping League in den Vereinigten Arabischen Emiraten)

LAND Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.				I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a	
					I.3 Zuständige oberste Behörde			
					I.4 Zuständige örtliche Behörde			
					I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.			
	I.6							
	I.7 Ursprungs-land	ISO-Code	I.8 Ursprungs-region	Code	I.9 Bestimmungs-land	ISO-Code	I.10 Bestimmung-region	Code
	I.11 Ursprungsort Name Anschrift Zulassungsnummer				I.12 Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
	I.13 Verladeort				I.14 Datum des Abtransports			
	I.15 Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16 Eingangsgrenzkontrollstelle			
	I.17 CITES-Nr(n).							
I.18 Beschreibung des Tieres					I.19 Warencode (HS-Code) 01 01			
					I.20 Menge 1			
I.21					I.22 Anzahl Packstücke			
I.23 Plomben-/Containernummer					I.24			
I.25 Bescheinigung ausgestellt für registriertes Pferd <input type="checkbox"/>								
I.26				I.27 Für Einfuhr oder Zulassung in die EU <input type="checkbox"/>				
I.28 Identifizierung des Tieres Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Identifizierungssystem Identifizierungsnummer Alter Geschlecht Equus caballus								

LAND

Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage
Bestimmte Turniere — registriertes Pferd

	II.a	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b	Lokale Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II. Erklärung zur Tiergesundheit und zum Tierschutz Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.28 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> — Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission; — es wurde heute⁽¹⁾ untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden; — es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt; — es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.3 dieser Bescheinigung; — mit ihm wird eine schriftliche Erklärung mitgeführt, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Pferds oder seinem/ihrer Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde. 			
	II.1 Erklärung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb			
	II.1.1	Das Tier wird versandt aus (Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), einem Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code ⁽²⁾ hat und der Statusgruppe ⁽²⁾ zugewiesen ist.		
	II.1.2	In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche (<i>Trypanosoma equiperdum</i>), Rotz (<i>Burkholderia mallei</i>), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.		
	II.1.3	Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versandt,		
		a)	das/der als pferdepestfrei gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei ungeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis des Auftretens von Afrikanischer Pferdepest während der 2 Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;	
		b)	in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;	
		c)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;	
		d)	in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind.	
	II.1.4	Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:		
	⁽³⁾ II.1.4.1	bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:		
		⁽⁴⁾ entweder	[6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit <i>Trypanosoma equiperdum</i> infizierten Tier;]	
		⁽⁴⁾ und/oder	[bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]	
		⁽⁴⁾ und/oder	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]	
	⁽³⁾ II.1.4.2	bei Rotz:		
		⁽⁴⁾ entweder	[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger <i>Burkholderia mallei</i> oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchten Equiden getötet und beseitigt wurden;]	
		⁽⁴⁾ und/oder	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]	

LAND **Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage**
Bestimmte Turniere — registriertes Pferd

	II.a	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b	Lokale Bezugsnummer
II.1.4.3	bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis: ⁽⁴⁾ <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Tiere geschlachtet wurden;]		
	⁽⁴⁾ <i>und/oder</i>	[6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]		
	⁽⁴⁾ <i>und/oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]		
II.1.4.4	bei ansteckender Blutarmut der Einhufer: nach der Schlachtung der infizierten Tiere bis zu dem Zeitpunkt, zu dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundefusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand zweier im Abstand von 3 Monaten entnommener Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;			
II.1.4.5	bei Stomatitis vesicularis: ⁽⁴⁾ <i>entweder</i>	[6 Monate ab dem letzten Fall;]		
	⁽⁴⁾ <i>und/oder</i>	[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]		
II.1.4.6	bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;			
II.1.4.7	bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.			
II.1.5	Soweit bekannt ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.			
II.2	<i>Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr</i>			
II.2.1	Das Tier wurde am (<i>Datum einfügen</i>) in das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingeführt, und zwar ⁽⁴⁾ <i>entweder</i> [direkt aus dem EU-Mitgliedstaat (<i>Name des EU-Mitgliedstaats einfügen</i>).] ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes (<i>Name des Landes einfügen</i>) unter Bedingungen, die mindestens jenen der vorliegenden Bescheinigung entsprechen.]			
II.2.2	Das Tier verließ die Union ⁽⁴⁾ <i>entweder</i> [vor weniger als 30 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist. In dem Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets des Versandlandes wurde es unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an der LG Global Champions Tour ⁽⁴⁾ <i>entweder</i> [in der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko;] ⁽⁴⁾ <i>und/oder</i> [in Miami, Vereinigte Staaten von Amerika;] ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [in Shanghai, China.]]			

LAND **Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage**
Bestimmte Turniere — registriertes Pferd

	II.a	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b	Lokale Bezugsnummer
⁽⁴⁾ oder		[vor weniger als 60 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist. In dem Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets des Versandlandes wurde es unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an		
	⁽⁴⁾ entweder	[den Asienspielen in (Ort einfügen).]]		
	⁽⁴⁾ oder	[den Amerikaspielen ⁽⁵⁾ in (Ort einfügen).]]		
	⁽⁴⁾ oder	[dem Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten.]]		
⁽⁴⁾ oder		[vor weniger als 90 Tagen und war seit dem Verlassen der Union nie in einem Land oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes ⁽¹⁾ , das/der einer anderen Statusgruppe zugeordnet ist. In dem Versandland oder Teil des Hoheitsgebiets des Versandlandes wurde es unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne in Kontakt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an		
	⁽⁴⁾ entweder	[der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in (Ort einfügen).]]		
	⁽⁴⁾ oder	[den Olympischen Spielen in (Ort einfügen).]]		
	⁽⁴⁾ oder	[den Paralympischen Spielen in (Ort einfügen).]]		
	⁽⁴⁾ oder	[den Weltreiterspielen/Weltmeisterschaften in (Ort einfügen).]]		
	⁽⁴⁾ oder	der International Show Jumping League in den Vereinigten Arabischen Emiraten.]]		
II.3	<i>Tierschutzklärung</i>			
	Das in Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute ⁽¹⁾ untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.			
Erläuterungen				
Teil I:				
Feld I.8:	Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.			
Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige Informationen angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.			
Feld I.23:	Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.			
Feld I.28:	<i>Identifizierungssystem:</i> Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Zudem muss die Nummer des mitgeführten Tierpasses sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden. <i>Alter:</i> Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben. <i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).			

LAND

**Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 90 Tage
Bestimmte Turniere — registriertes Pferd**

	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer
<p>Teil II:</p> <p>(1) Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Bestimmungsmittgliedstaat in der Union ausgestellt werden. Die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr dieses registrierten Pferdes ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der Wiedereinfuhr in die Union aus dem jeweiligen Land oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperrmaßnahmen der Union gegen den Eingang von Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.</p> <p>(2) Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.</p> <p>(3) Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.</p> <p>(4) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(5) Einschließlich der Panamerikanischen Spiele, der Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele.</p> <p>Diese Gesundheitsbescheinigung</p> <p>a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmittgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem das registrierte Pferd in das Hoheitsgebiet der Union gelangt und die veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchläuft;</p> <p>b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;</p> <p>c) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;</p> <p>d) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin für die Wiedereinfuhr eines registrierten Pferdes nach vorübergehender Ausfuhr für Turniere				
Identifizierung des Tieres ⁽¹⁾				
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifizierungsnummer	Alter	Geschlecht
Equus caballus
<p>Der/Die unterzeichnete Besitzer/in⁽²⁾ oder Vertreter/in des Besitzers/der Besitzerin⁽²⁾ des oben beschriebenen registrierten Pferdes erklärt hiermit, dass</p> <p>— das Pferd</p> <p style="margin-left: 20px;">^{(2)entweder} [vorübergehend aus der Union in das Versandland ausgeführt wurde, und zwar am (Datum einfügen), d. h. weniger als 60 Tage⁽²⁾ oder 90 Tage⁽²⁾ vor der Ausstellung dieser Erklärung;]</p> <p style="margin-left: 20px;">^{(2)oder} [in das Versandland gelangte am (Datum einfügen) aus (Name des Landes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland gelangte);]</p> <p>— das Pferd vorübergehend aus der Union ausgeführt wurde zur Teilnahme an</p> <p style="margin-left: 20px;">^{(2)entweder} [den Asienspielen in (Ort einfügen);]</p> <p style="margin-left: 20px;">^{(2)oder} [den Amerikaspielen⁽³⁾ in (Ort einfügen);]</p> <p style="margin-left: 20px;">^{(2)oder} [dem Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten;]</p> <p style="margin-left: 20px;">^{(2)oder} [der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in (Ort einfügen);]</p> <p style="margin-left: 20px;">^{(2)oder} [den Olympischen Spielen in (Ort einfügen);]</p> <p style="margin-left: 20px;">^{(2)oder} [den Paralympischen Spielen in (Ort einfügen);]</p> <p style="margin-left: 20px;">^{(2)oder} [den Weltreiterspielen/Weltmeisterschaften in (Ort einfügen);]</p> <p style="margin-left: 20px;">^{(2)oder} [der LG Global Champions Tour in</p> <p style="margin-left: 40px;">^{(2)entweder} [der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko;]</p> <p style="margin-left: 40px;">^{(2)und/oder} [Miami, Vereinigte Staaten von Amerika;]</p> <p style="margin-left: 40px;">^{(2)oder} [Shanghai, China;]</p> <p style="margin-left: 20px;">^{(2)oder} der International Show Jumping League in den Vereinigten Arabischen Emiraten;]</p> <p>— das Pferd während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;</p> <p>— die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;</p> <p>— die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Pferdes auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.</p> <p>Name und Anschrift des Besitzers/der Besitzerin⁽²⁾ oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin⁽²⁾:</p> <p>Datum: (TT.MM.JJJJ)</p> <p style="text-align: center;">..... (Unterschrift)</p>				
<p>⁽¹⁾ <i>Identifizierungssystem</i>: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.</p> <p>Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.</p> <p><i>Alter</i>: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.</p> <p><i>Geschlecht</i>: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).</p> <p>⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>⁽³⁾ Einschließlich der Panamerikanischen Spiele, der Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele.“</p>				

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE